

2017

Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bericht gemäß § 68 Abs. 5

BHG 2013 iVm § 6

Wirkungscontrollingverordnung

**Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres**



Jetzt auch online abrufbar unter
www.wirkungsmonitoring.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundeskanzleramt Österreich
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

Redaktion und Gesamtumsetzung: Abteilung III/9 (Mag. (FH) Stefan Kranabetter)

Grafiken: lekton Grafik & Web development

Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover); BKA/Hans Hofer (S. 3); BKA/Andy Wenzel (S. 7)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: Fa. Janetschek

Wien, Mai 2017

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bka.gv.at.

Bestellservice des Bundeskanzleramtes

1010 Wien, Ballhausplatz 2

Telefon: +43 1 53 115-202613

Fax: +43 1 53 115-202880

E-Mail: broschuerenversand@bka.gv.at

Internet: www.bundeskanzleramt.at/publikationen

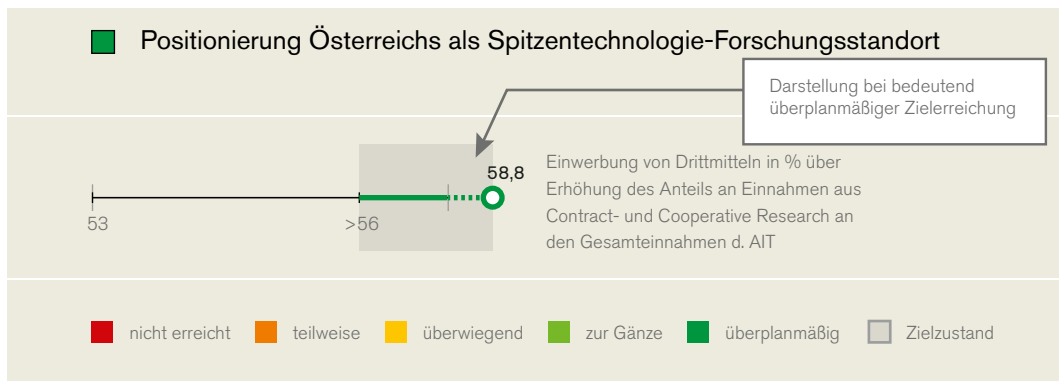
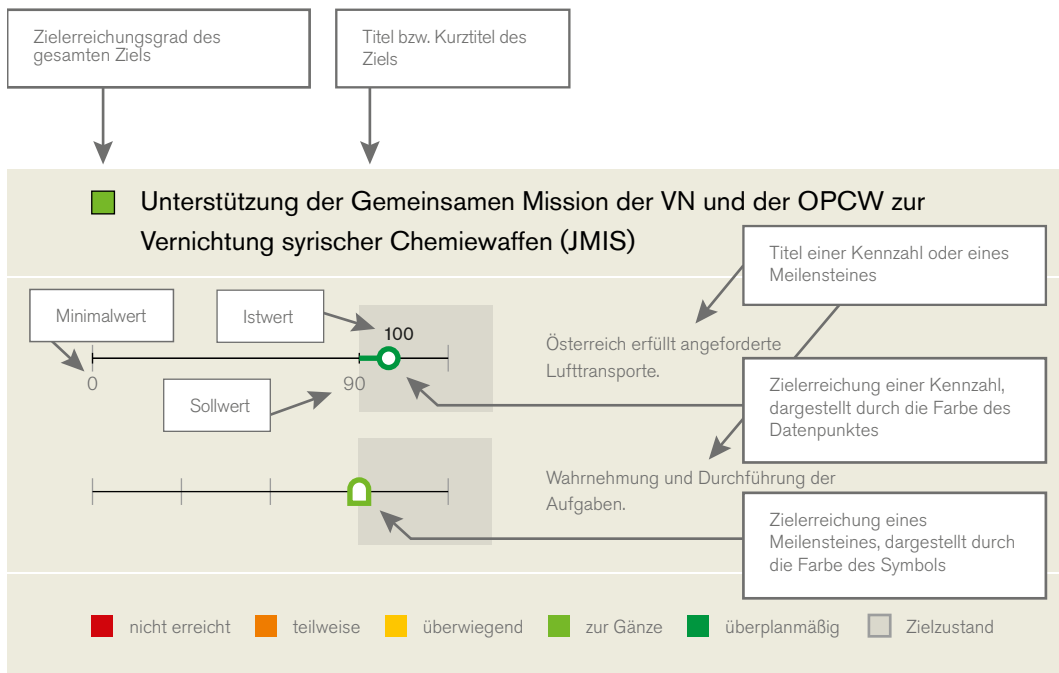
ISBN: 978-3-903097-12-4

Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- € Finanzielle Auswirkung
 - ✂ Gesamtwirtschaftliche Auswirkung
 - 🏢 Auswirkung auf Unternehmen
 - 🏛️ Auswirkung auf Verwaltungskosten
 - 🌱 Umweltpolitische Auswirkung
 - ♂️ Auswirkung auf Gleichstellung
 - 👦 Auswirkung auf Kinder und Jugend
 - 🛒 Auswirkung auf Konsumentenschutz
 - 👥 Soziale Auswirkung
 - Ⓢ Rechtsetzende Maßnahme
 - ➔ Vorhaben
 - 🌐 Globalbudgetmaßnahme (ja/nein)
- Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Lesehilfe Grafiken



Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

UG 12

UG 12 Äußeres

1. Vorhaben: Waffenhandelsvertrag (Arms Trade Treaty)



Langtitel: Waffenhandelsvertrag (Arms Trade Treaty) – Unterzeichnung und Ratifikation

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben ist dem Wirkungsziel 2 des BMEIA zuzuordnen.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMeiA-UG 12-W2: Sicherstellung der außen- und sicherheitspolitischen sowie der europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern durch geeignete internationale Instrumente.

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-87.html>

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Durch die unregulierte und weite Verbreitung konventioneller Waffen kommen weltweit jährlich Hunderttausende Menschen zu Tode oder zu Schaden. Interne und internationale Konflikte werden durch den Einsatz konventioneller Waffen ermöglicht, verschärft und verlängert und damit die internationale Sicherheitslage beeinträchtigt. Konventionelle Waffen gelangen auch an die organisierte Kriminalität sowie Terroristen. Die vorgenannten Umstände führen zu einer mit unter massiven Beeinträchtigung menschlicher Sicherheit und wirtschaftlicher Entwicklung. Durch das Fehlen internationaler Exportkontrollstandards für konventionelle Waffen werden die genannten Tendenzen gefördert, für die Hersteller konventioneller Waffen ergeben sich unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen.

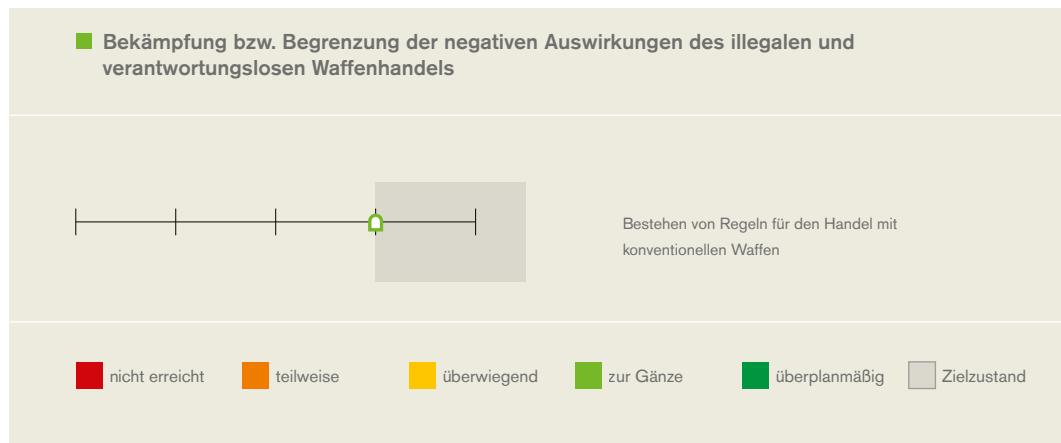
Österreich hat den mehr als 7-jährigen Prozess zur Aushandlung des ATT nachdrücklich unterstützt. Österreich verfolgt damit sein traditionelles Engagement in den Bereichen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Stärkung des humanitären Völkerrechts. Für die österreichische Waffen- und Verteidigungsgüterindustrie soll der ATT international zumindest annähernd ähnliche Wettbewerbsbedingungen schaffen. Österreich hat sich gemeinsam mit seinen EU-Partnern sowie anderen Staaten und Nichtregierungsorganisationen für einen Vertrag eingesetzt, der hohe Standards enthält. Die höheren Exportkontrollstandards von EU und Österreich bleiben weiter aufrecht.

Die höheren Exportkontrollstandards von EU und Österreich bleiben weiter aufrecht. In Österreich sehen sowohl das Kriegsmaterialgesetz als auch das Außenwirtschaftsgesetz die Berücksichtigung von Parametern wie internationale Verpflichtungen Österreichs und Embargos, das Bestehen oder die Gefahr eines bewaffneten Konfliktes oder gefährlicher Spannungen in einer Region sowie Menschenrechtskriterien vor. Kriegsmaterialgesetz (KMG) und Außenwirtschaftsgesetz (AußWG) entsprechen den Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, ABl. Nr. L 335 vom 13.12.2008 S. 99.

1.2 Ziele

1: Bekämpfung bzw. Begrenzung der negativen Auswirkungen des illegalen und verantwortungslosen Waffenhandels

Ergebnis der Evaluierung

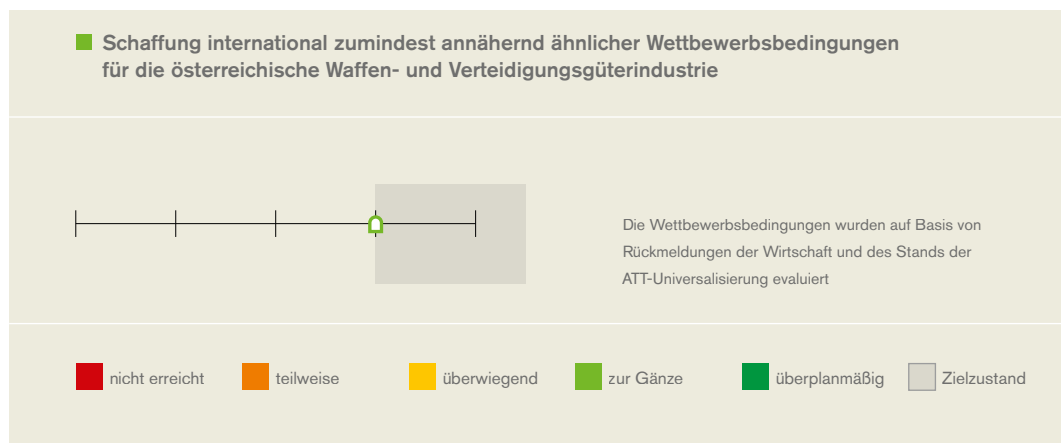


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verhandlung des ATT, Unterzeichnung des ATT bei der Unterzeichnungszereemonie am 3. Juni 2013 sowie Ratifikation des ATT – zur Gänze erreicht

2: Schaffung international zumindest annähernd ähnlicher Wettbewerbsbedingungen für die österreichische Waffen- und Verteidigungsgüterindustrie.

Ergebnis der Evaluierung

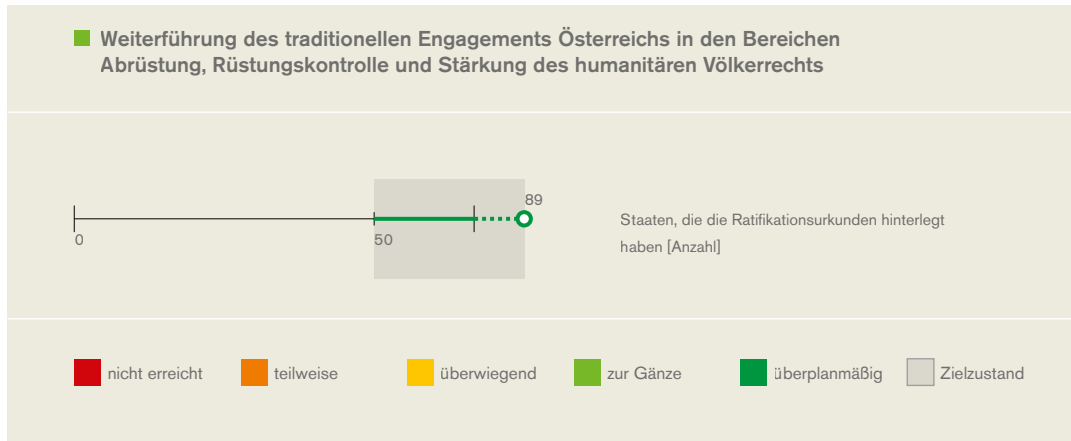


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verhandlung des ATT, Unterzeichnung des ATT bei der Unterzeichnungszereemonie am 3. Juni 2013 sowie Ratifikation des ATT – zur Gänze erreicht

3: Weiterführung des traditionellen Engagements Österreichs in den Bereichen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Stärkung des humanitären Völkerrechts.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verhandlung des ATT, Unterzeichnung des ATT bei der Unterzeichnungszeremonie am 3. Juni 2013 sowie Ratifikation des ATT – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Keine

1.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Das Vorhaben wurde erfolgreich abgeschlossen. Durch die nicht regulierte und weite Verbreitung konventioneller Waffen kommen weltweit jährlich Hunderttausende Menschen zu Tode oder zu Schaden. Interne und internationale Konflikte werden durch den Einsatz konventioneller Waffen ermöglicht, verschärft und verlängert und damit die internationale Sicherheitslage beeinträchtigt. Konventionelle Waffen gelangen auch an die organisierte Kriminalität sowie Terroristen. Die vorgenannten Umstände führen zu einer mitunter gravierenden Beeinträchtigung menschlicher Sicherheit und wirtschaftlicher Entwicklung. Durch das Fehlen internationaler Exportkontrollstandards für konventionelle Waffen werden die genannten Tendenzen gefördert.

Österreich hat den mehr als 7-jährigen Prozess zur Aushandlung des ATT durch aktive Beteiligung an den entsprechenden Verhandlungen nachdrücklich unterstützt. Österreich verfolgt damit sein traditionelles Engagement in den Bereichen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Stärkung des humanitären Völkerrechts. Österreich hat sich gemeinsam mit seinen EU-Partnern sowie anderen Staaten und Nichtregierungsorganisationen für einen Vertrag eingesetzt, der hohe Standards enthält. Die höheren Exportkontrollstandards von EU und Österreich bleiben weiter aufrecht. Österreich war unter den ersten 50 Staaten, die den Vertrag ratifiziert haben.

Der ATT ist nach dem Erreichen von 50 Ratifikationen am 24. Dezember 2014 in Kraft getreten. Die 1. Vertragsstaatenkonferenz im August 2015 hat das institutionelle Gefüge des ATT u. a. durch Einrichtung des ATT Sekretariats sowie Finanz- und Verfahrensregeln festgelegt. Auf dieser Basis sind die 2. Vertragsstaatenkonferenz im August 2016 in die inhaltliche Diskussion der Vertragsumsetzung eingetreten. Die 3. Vertragsstaatenkonferenz im September 2017 wird diese Beratungen fortsetzen und vertiefen.

130 Staaten haben den ATT unterzeichnet, der ATT zählt derzeit (Stand April 2017) 91 Vertragsstaaten. Zu den Vertragsstaaten zählen sämtliche EU-Staaten, die Schweiz und Norwegen, Australien, Japan, Neuseeland sowie zahlreiche Staaten in Lateinamerika und Afrika. Die USA haben den Vertrag unterzeichnet, China prüft einen Beitritt. Russland und die arabischen Staaten stehen dem ATT aus politischen Gründen ablehnend gegenüber, ebenso ist die asiatische Gruppe (noch) nicht mit vielen Staaten unter den Signatar- bzw. Vertragsstaaten vertreten. Österreich bemüht sich v. a. durch Teilnahme an den entsprechenden EU Programmen (outreach) um eine weitere Universalisierung des ATT.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

ATT Website

<http://www.thearmstradetreaty.org/index.php/en/>



Besuchen Sie uns auf der Website
www.oeffentlicherdienst.gv.at